

Spannungsfeld Datenschutz und kirchliche Aufarbeitungsnormen

Felix Neumann | [@fxneumann@bonn.social](mailto:fxneumann@bonn.social)

artikel91.eu



A person wearing a dark hooded jacket is seen from behind, holding a large, unfolded map. They are standing in a dense, green forest with a valley visible in the background. The scene is misty or overcast.

Der Plan

Der Plan

Warum kirchlicher Datenschutz?

Strukturen und Institutionen

Aufarbeitungsnormen



Warum kirchlicher Datenschutz?

Foto von [Cecilia Rodríguez Suárez](#) auf [Unsplash](#)

Bundesgesetzblatt ²⁰¹

Teil I

Z 1997 A

1977

Ausgegeben zu Bonn am 1. Februar 1977

Nr. 7

Tag

Seite

»Beredtes

Seite

201

Schweigen«

215

215

Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz — BDSG)

Vom 27. Januar 1977

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes	§	Durchführung des Datenschutzes in der Bundesverwaltung	§
Begriffsbestimmungen	1	Allgemeine Verwaltungsvorschriften	15
Zulässigkeit der Datenverarbeitung	2	Bestellung eines Bundesbeauftragten für den Datenschutz	16
Rechte des Betroffenen	3	Rechtstellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz	17
Datengeheimnis	4	Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz	18
Technische und organisatorische Maßnahmen	5	Beanstandungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz	19
	6	Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz	20

Zweiter Abschnitt

Datenverarbeitung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen

Anwendungsbereich	7		
Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag	8		
Datenspeicherung und -veränderung	9		
Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs	10		
Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs			
Verpflichtung			

Dritter Abschnitt

Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen für eigene Zwecke

Anwendungsbereich

BDSG erfasste körperschaftlich verfasste Kirchen nicht

Bundsmeldegesetz verlangt geeignetes Datenschutzniveau

Kirchen brauchten eigenes Datenschutzrecht



Art. 91 DSGVO


Erstmals ausdrückliche Regelung

Bedingungen

Nur Bestandsschutz

Umfassende Regeln

Einklang mit DSGVO



Strukturen und Institutionen



Eigene Datenschutz- gesetze

Foto von [Leonhard Niederwimmer](#) auf
[Unsplash](#)

Römisch-katholisch

Gesetz über den kirchlichen Datenschutz
(KDG)

Kirchliche Datenschutzregelung der
Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts
(KDR-OG)

Evangelisch-landeskirchlich

Kirchengesetz über den Datenschutz der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(DSG-EKD)

Weitere Religionsgemeinschaften
ausschließlich christliche



Eigene Datenschutz- gesetze

Foto von [Leonhard Niederwimmer](#) auf
[Unsplash](#)

Inhalte

Stark an DSGVO angelehnt

Zunehmend kirchliche Spezifika

Zunehmend Aufarbeitung im Blick



Eigene Aufsichten

Landschaft

5+1 katholische
Bistümer und Orden

2 evangelische
EKD und Teile Sachsens, Thüringens und
Sachsen-Anhalts

unübersehbar viele sonstige



Eigene Aufsichten

Struktur

Kirchlich, aber unabhängig

Alleinige Zuständigkeit

keine Befugnisse für staatliche Aufsichts-

Ausstattung knapp

wie bei allen Datenschutzaufsichten



Eigene Aufsichten

Foto von [Casey Lovegrove](#) auf [Unsplash](#)

Wahrnehmungen

Rekrutierung aus kirchlicher
Verwaltung

klares unabhängiges Selbstverständnis

Sachkunde und Engagement

(Bisweilen) lange Verfahrensdauer

Zugängliche Beschwerdeinstanz
aber nur für Datenschutz



Eigene Gerichtsbarkeit

Foto von [Nicolas Jossi](#) auf [Unsplash](#)

Landschaft

Evangelische
Verwaltungsgerichtsbarkeit

Katholische
Datenschutzgerichtsbarkeit

Unklare Zuständigkeit bei sonstigen



Eigene Gerichtsbarkeit

Foto von [Nicolas Jossi](#) auf [Unsplash](#)

Zugänglichkeit

Grundsätzlich keine Gerichtskosten

Wer trägt Verfahrenskosten?

katholisch nicht geregelt
evangelisch wie staatlich

Vertretung

kein Anwaltszwang
evangelisch: Kirchenzugehörigkeit von
Anwält*innen



Eigene Gerichtsbarkeit

Foto von [Nicolas Jossi](#) auf [Unsplash](#)

Durchgriffsmöglichkeiten

Keine staatliche Vollstreckung

Begrenzte Tenorierung

Feststellung von Datenschutzverstößen



Eigene Gerichtsbarkeit

Foto von [Nicolas Jossi](#) auf [Unsplash](#)

Wahrnehmungen

Zuvorkommende Gerichte

Unterstützung, großzügig in der Form

Einzige katholische
Verwaltungsgerichtsbarkeit

Misstrauen gegenüber kirchlichen
Gerichten

(Pusch/Schenke, NVwZ 6/2024, 390-396)

Missverhältnis Aufwand und Ertrag



Kommissionen

Foto von [Benjamin Child](#) auf [Unsplash](#)

UKA

Akteneinsichtsrecht bleibt hinter datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten zurück

Aufarbeitungskommissionen

Eigene datenschutzrechtliche
Verantwortlichkeit?





Aufarbeitungsnormen

A person is seen from the side, working at a desk. The desk is covered with a large whiteboard or wall of paper, densely packed with numerous sticky notes and papers. The person's hand is visible, pointing towards one of the notes. The scene is lit with a cool, blueish light, suggesting an office or workspace environment.

Überblick

Aufarbeitungsnormen

Evangelisch im DSGVO-EKD

Katholisch in Diözesengesetzen und
bald im KDG

§ 50a Abs. 1 DSGVO-EKD

Verarbeitung personenbezogener Daten zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

An der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt besteht ein **überragendes kirchliches Interesse**. Personenbezogene Daten dürfen zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt verarbeitet werden.

§ 50a Abs. 2 DSG-EKD

Verarbeitung personenbezogener Daten zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

Ihre Offenlegung ist **ohne Einwilligung der Betroffenen** im Sinne dieses Kirchengesetzes durch die Bereitstellung von Unterlagen, die Informationen über Vorgänge sexualisierter Gewalt enthalten oder von denen dieses aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt **gegenüber Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder von der zuständigen kirchlichen Stelle Beauftragten** zulässig,

1. wenn die Datenempfangenden ein **Datenschutzkonzept** vorlegen, das den Anforderungen dieses Kirchengesetzes entspricht und
2. sie auf das **Datengeheimnis** gemäß § 26 und darauf verpflichtet wurden, die Daten ausschließlich für die bestimmten Zwecke zu verarbeiten.

§ 50 Absatz 3 [=Anonymisierung] gilt entsprechend.

§ 50a Abs. 3 DSG-EKD

**Verarbeitung personenbezogener Daten
zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt**

§ 17 Absatz 3 findet keine Anwendung.

[keine Informationspflicht gegenüber datenschutzrechtlich betroffener Person]

§ 50a Abs. 4 DSGVO-EKD

Verarbeitung personenbezogener Daten zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

Die **Veröffentlichung** personenbezogener Daten, die für Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt offengelegt wurden, ist nur mit **Zustimmung der offenlegenden Stelle** zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn

1. die Veröffentlichung für die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt aufgrund der Stellung als Person der Zeitgeschichte unerlässlich ist oder
2. die betroffene Person in die Veröffentlichung eingewilligt hat.

Vor Erteilung der Zustimmung nach Satz 2 Nummer 1 ist die betroffene Person anzuhören. Personenbezogene Daten von Betroffenen sexualisierter Gewalt werden ausschließlich nach Satz 2 Nummer 2 veröffentlicht.

§ 50a Abs. 5 DSGVO-EKD

**Verarbeitung personenbezogener Daten
zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz das Nähere regeln.

§ 54a KDG *Entwurf*

Verarbeitung personenbezogener Daten zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und anderer Formen des Missbrauchs

(1) An der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und anderer Formen des Missbrauchs besteht ein **überragendes kirchliches Interesse**.

Personenbezogene Daten dürfen zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt nach Maßgabe dieses Gesetzes verarbeitet werden.

(2) Näheres kann durch spezifische diözesane Bestimmungen geregelt werden

Diözesane Aufarbeitungs- normen

Foto von [KWON JUNHO](#) auf [Unsplash](#)

Keine einheitliche Regelung in der
Personalaktenordnung

Zwei Musternormen und teilweise
sehr eigene Umsetzung



Diözesane Aufarbeitungs- normen

Foto von [KWON JUNHO](#) auf [Unsplash](#)

Musternorm Personalakteneinsicht
etwa $\frac{2}{3}$ der Diözesen

Normen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Unabhängige Kommission und für alle wissenschaftlichen oder rechtsanwaltlichen Aufarbeitungsprojekte in der Diözese NN

Diözesane Aufarbeitungs- normen

Foto von [KWON JUNHO](#) auf [Unsplash](#)

Musternorm Sachakteneinsicht

etwa $\frac{1}{4}$ der Diözesen

Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung

Diözesane Aufarbeitungs- normen

Foto von [KWON JUNHO](#) auf [Unsplash](#)

Reichweite

Umfangreicher Aktenbegriff
Aktenbestände aller kirchlicher Stellen

Prinzipien

Verzicht auf Einwilligung, Datenschutzkonzept,
Regeln zur Veröffentlichung, bischöfliche
Vorbehalte

Datenschutzrechtliche Probleme

Schutzniveau des KDG unterschritten?
Arbeitsrechtlich zulässig?
Kirchenrechtlich zulässig?

Stellungnahme des Arbeitskreises der Betroffenenbeiräte und -vertretungen vom 8. Juli 2023

»Der Arbeitskreis bestreitet, dass das öffentliche Interesse an Aufarbeitung das berechnigte Interesse von Missbrauch betroffener Personen am Schutz ihrer sensiblen personenbezogenen Daten überwiegt.«

»Der Arbeitskreis hält die vorhandenen, in allen bisher vorgelegten, auch internationalen Studien bestätigten Theorien über institutionelle Ermöglichungsfaktoren von Missbrauch und Vertuschung in der katholischen Kirche für hinreichend gesättigt, um nicht jeden weiteren bekannten Fall einer umfassenden Analyse zuführen zu müssen.«



Diözesane Aufarbeitung

Foto von [KWON JUNHO](#) auf [Unsplash](#)

Erste Konflikte

Münster

Datenschutzaufsicht stellte Verstoß durch mangelnde Anonymisierung des Tathergangs fest

Aachen

Weitreichende Namensnennung von Tätern und Beschuldigten

Erfurt

Bischof veröffentlicht teilweise nicht wegen Persönlichkeitsrechten

Köln

Weitgehend erfolglose Klage eines beschuldigten Priesters



Beschluss IDSG 16/2021 vom 24. Februar 2024 (*Rechtsmittel anhängig*)

Kölner Fall

»[...] Es entspricht einem **erheblichen kirchlichen Interesse** auf der Grundlage kirchlichen Rechts, neben der durch kirchliches und weltliches Strafrecht jeweils gebotenen Untersuchung eines Verdachts auf von einem Kleriker begangenen sexuellen Missbrauch Minderjähriger das Handeln und Unterlassen der Kirche in Bezug auf Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs **sorgfältig durch fachlich Unabhängige untersuchen zu lassen und Untersuchungsvorgang wie -ergebnis zu veröffentlichen.** [...]« (Rn. 57)





IDSG zur Aufarbeitung

IDSG 16/2021 vom 24. Februar 2024

Foto von [Wesley Tingey](#) auf [Unsplash](#)

Obersatz:

**Erhebliches kirchliches Interesse an
Aufarbeitung**

Ungeschwärzte Aktenweitergabe
für Studie zulässig

Formale Anonymisierung in
Veröffentlichung genügt

Datenschutzrecht erstreckt sich
nicht auf kirchliches Prozessrecht



Fazit

Foto von [Ryan Wallace](#) auf [Unsplash](#)

Kirchliche Rechtslage zeigt
Bemühen

Detailregelungen machen es nicht
unbedingt besser

Rechtliche Aufarbeitung durch
kirchliche Instanzen schwierig und
zurecht in der Kritik



Photo by [Chris Nguyen](#) on [Unsplash](#)

Kontakt

Felix Neumann

[@fxneumann@bonn.social](mailto:fxneumann@bonn.social)

felix.neumann@artikel91.eu

Artikel 91

Datenschutz in Kirchen und
Religionsgemeinschaften

<https://artikel91.eu>

@artikel91@artikel91.eu

<https://artikel91.eu/newsletter>
